Aktenzeichen: XXX

Ort, Datum

**Antrag auf Zulassung einer Verteidigerin**

**Hiermit beantrage ich eine Verteidigerin nach StPO §138 II zuzulassen.**

Die Person, die ich als Rechtsbeistand hinzuziehen möchte, ist: Name

Ladungsfähige Adresse: Sandstraße 17, 79104 Freiburg.

**Begründung:** Ich möchtevon meinem Recht Gebrauch machen, mich von einer Verteidigerin meiner Wahl verteidigen lassen. Mein Wahlverteidiger RA Theune ist heute Verhindert und nicht anwesend. Als juristischer Laie bin ich ohne Unterstützung nicht in der Lage, mich vor Gericht angemessen zu verteidigen. Um ein faires Verfahren zu gewährleisten, benötige ich daher eine Verteidigerin. Aus diesem Grund beantrage ich, XXX als meine Verteidigerin zuzulassen. Die vorgeschlagene Person genießt mein besonderes Vertrauen, da ich ihre Rechts- und Strafverfahrenskenntnisse bereits kennenlernen konnte und auch selbst von ihr rechtlich beraten wurde.

Ob ich in der Lage bin, mich selbst zu verteidigen oder nicht, spielt für die Berechtigung, eine\*n Verteidiger\*in meiner Wahl zu beantragen, keine Rolle. Dies wird unter anderem durch den 6. Artikel der Menschenrechtskonvention („Recht auf ein faires Verfahren“), Absatz 3 geregelt. Dort heißt es:

*„Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte: […]*

*c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.“*

Eine Verteidigerin eigener Wahl mit besonderem Vertrauensverhältnis ist in der Vorbereitung und Durchführung einer Hauptverhandlung für einen Angeklagten eine große emotionale und fachliche Unterstützung. Die Verteidigerin hat als nicht Tatbeteiligte die notwendige - emotionale - Distanz zum Gegenstand der Verhandlung, um eine angemessene Verteidigung zu gewährleisten. Die von mir ausgewählte Person ist speziell in die Vorschriften der Strafprozessordnung eingearbeitet, kennt gängige Kommentare und höchstrichterliche Urteile und auch bereits den hier zur Verhandlung anstehenden Fall. Sie genießt mein besonderes Vertrauen, weil ich mit ihr bereits mehrere Erfahrungen mit gegenseitiger Unterstützung hatte und uns eine vertrauensvolle Freundschaft verbindet.

Ich bin überzeugt, dass die Unterstützung durch XXX sich vorteilhaft auf einen angenehmen und reibungslosen Ablauf des Gerichtsprozesses auswirken wird, da sie mir helfen wird, die Abläufe zu verstehen und ich dementsprechend keine zusätzlichen Pausen o.ä. werde beantragen müssen.

Im Zusammenhang Studiums YYY hat XXX sich außerdem mit verschiedenen Aspekten der deutschen Rechtsprechung auseinandergesetzt, sowie an einer Auswahl von Veranstaltungen der juristischen Fakultät teilgenommen. Außerdem hat XXX Schulungen im Bereich der Prozessführung bei Rechtsanwalt ZZZ besucht und sich weiter ausführlich im Selbststudium mit der Thematik befasst. Nachweise über Praktika können auf Wunsch nachgereicht werden.

Zur Rechtsgrundlage: Der §138 Abs. 2 StPO stellt strenge Anforderungen an die Bedingungen, unter denen die Beiordnung eines Verteidigers abgelehnt werden kann. Nach durchweg übereinstimmender Kommentierung und Rechtsprechung ist ausschließlich das Interesse des Angeklagten / Betroffenen

an einer Verteidigung gegen die Bedürfnisse der Rechtspflege abzuwägen, wobei die Genehmigung praktisch erteilt werden muss, wenn keine konkreten und schwerwiegenden Bedenken gegen die Person des Verteidigers bestehen. Hierzu heißt es beispielsweise in dem Kommentar zur Strafprozessordnung von Meyer-Goßner:"In Betracht [als Verteidiger, Anmerkung d. Antragstellers] kommen insbesondere ausländische Rechtsanwälte [...], Rechtsbeistände die[...] Mitglied der RAK sind [...], ein Assesor [...], Angehörige der steuerberatenden Berufe im Steuerstrafverfahren [...], auch Familienangehörige, Freunde und Bekannte, nicht jedoch Mitangeklagte [...].""Verwandschaftliche und freundschaftliche Beziehungen des Gewählten zu dem Beschuldigten und ein Interesse dieser Person am Ausgang des Verfahrens allein stellen seine Fähigkeit, die Verteidigung sachgerecht zu führen nicht von vornherein in Frage (Hamm, MDR 78, 509). Abgelegte juristische Staatsexamina sind nicht unbedingt erforderlich (Hamm, AAo.; str).""Die Genehmigung darf nicht auf besondere Ausnahmefälle beschränkt werden (Bay 78, 27 = VRS 55, 190 ; Hamm NstZ, 07, 238 mwN). Sie muss vielmehr erteilt werden, wenn der Gewählte genügend sachkundig und vertrauenswürdig erscheint und auch sonst keine Bedenken gegen sein Auftreten als Verteidiger bestehen (BvferG NJW 06: Orientierung am Maßstab §43a BRAO, Bay AAo, Zweibrücken NSV 93, 493)."(51. Auflage aus dem Jahr 2008, §138, Hervorhebungen durch den Antragssteller)...hat mein Vertrauen und es liegt daher in meinem Interesse, eine\*n Verteidiger\*in mit speziellen Erfahrungen in Strafverfahren zu haben.

Stadt, Datum, Unterschrift, ........................................................................................